**Regierungspräsidium Gießen**

**Abteilung IV Umwelt**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vorhaben der EWE ERNEUERBARE regional GmbH :**

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 30.07.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 09.09.2019, überarbeitet am 21.08.2020, ergänzt am 28.08.2020, Vollständigkeit bestätigt am 17.12.2020, zuletzt ergänzt am 28.07.2021, wird der

**EWE ERNEUERBARE regional GmbH**

**Vahrenwalder Str. 245-247**

**30179 Hannover**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in 36329 Romrod, Gemarkung Zell, eine

**Windenergieanlage**

vom Typ Enercon E-138 EP3 E-2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138 m, einer Gesamthöhe von 229 m und einer Nennleistung von 4,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| WEA-Nr. | Stadt | Gemarkung | Flur | Flurstück | Koordinaten UTM WGS 84 / 32 | |
|  |  |  |  |  | Wert Ost | Wert Nord |
| WEA 06 | Romrod | Zell | 5 | 31, 32 | 9.221979 | 50.737086 |

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung der Anlage.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h.

vom 17.08.2021

bis zum 30.08.2021

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegt der Bescheid nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus bei:

• Regierungspräsidium Gießen

Marburger Straße 91, 35396 Gießen

E-Mail-Adresse: [geschaeftzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)

Tel.: +49 641 303-4391 und -4392

• Stadtverwaltung Romrod

Jahnstraße 2, 36329 Romrod

E-Mail-Adresse: [info@romrod.de](mailto:info@romrod.de)

Tel.: +49 6636 91894-16

• Stadtverwaltung Alsfeld

Markt 7, 36304 Alsfeld

E-Mail-Adresse: [stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:stadtplanung@stadt.alsfeld.de)

Tel.: +49 6631 182-190 oder -129

und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten. Unterbleibt eine Auslegung, etwa aufgrund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 31.08.2021.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter Angabe des untenstehenden Aktenzeichens unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, [geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de).

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum Ablauf der Klagefrist über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/he](http://www.uvp-verbund.de/he) verfügbar.

Gießen, **Regierungspräsidium Gießen**

den 04.08.2021 **Abteilung IV Umwelt**

**RPGI-43.1-53e1760/3-2020/1**